



## Vereinsstatuten von Modellbauverein MBV-AirPower

### § 1: Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen  
**Modellbauverein MBV-AirPower**  
mit dem Sitz in Voitsberg, seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Europa.

### § 2: Zweck des Vereines

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege von Flugmodellbau und Modellflug jeder Art und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Diesen Zweck sucht **MBV-AirPower zu** erreichen durch:
- Vom Verein veranstalteten Versammlungen, Schulungen und Vorträge über Themen des Modellfluges und Flugmodellbaues.
  - Veranstaltung von Sportwettkämpfen, Flugtagen, Festen, geselligen Zusammenkünften und sonstigen Aktivitäten, zu welchen nötigenfalls die behördliche Genehmigung eingeholt wird.
  - Zur Verfügung Stellung von Geräten und Anlagen

### § 3: Vereinsmittel und deren Aufbringung

- (1) Die Mittel zur Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit sollen aufgebracht werden durch:
- Aufnahmegebühren
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden und Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite

### § 4: Mitglieder des Vereines

- (1) Arten der Mitgliedschaft:
- Ehrenmitglied, wird durch die Hauptversammlung ernannt.
  - Förderndes Mitglied, übt den Modellsport nur theoretisch aus.
  - Ordentliches Mitglied, übt den Modellsport theoretisch und praktisch aus.
  - Hobbymitglied, wie Ordentliches Mitglied, jedoch ohne Wettbewerbsambitionen
  - Jugendmitglied, bis einschließlich des Jahres, in welchem der 16. Geburtstag stattfindet, sonst wie Hobbymitglied

### § 5: Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben:
  - a. Für die Interessen des Modellflugsportes jederzeit und überall einzutreten
  - b. Geltung und Ansehen von **MBV-AirPower** nach besten Kräften zu fördern.
  - c. Die Vereins-/Flugplatzordnung von **MBV-AirPower** genau einzuhalten
  - d. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Vereins-/Flugplatzordnung oder bei vereinschädigendem Verhalten kann der Ausschluss von **MBV-AirPower** durch den Vereinsvorstand verhängt werden.

### § 6: Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Gesamttätigkeit von **MBV-AirPower** teilzunehmen und die sich daraus ergebenden Vorteile zu genießen.
- (2) Das aktive Stimmrecht in der Hauptversammlung hat jedes Mitglied, das passive Stimmrecht haben alle Mitglieder, mit Ausnahme von Jugendmitgliedern.

### § 7: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von **MBV-AirPower** können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen, über Beitrittsantrag werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung.

### § 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch:
  - a. Ableben des Mitgliedes
  - b. Freiwilligen Austritt
  - c. Vereinsausschluss
- (2) Keine Art der Beendigung der Mitgliedschaft gibt ein Recht auf das Vereinsvermögen, oder bereits bezahlte Beiträge. Rückzuerstatten sind lediglich Werte, die **MBV-AirPower** ausdrücklich mit dem Vermerk "leihweise" zur Verfügung gestellt wurden.

- (3) Das ausgetretene, wie auch das ausgeschlossene Mitglied, verliert alle Rechte, dagegen bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge, sowie zur Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten **MBV-AirPower** gegenüber aufrecht.
- (4) Gegen den Vereinsausschluss kann schriftlich berufen werden. Die Schlichtungseinrichtung hat über die Berufung zu befinden. Die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

### § 9: Unfallhaftung

- (1) Für Unfälle jeder Art übernimmt **MBV-AirPower** keine Haftung. Die Ausübung des Modellflugsportes geschieht auf Basis der Eigenverantwortlichkeit.
- (2) Jedes Mitglied verzichtet durch Anerkennung dieser Statuten auf Schadensersatzansprüche jeder Art gegenüber **MBV-AirPower**.

### §10: Vereinsorgane

- (1) die Organe von **MBV-AirPower** sind:

Die Hauptversammlung  
Der Vereinsvorstand  
Die Kassaprüfer  
Die Schlichtungseinrichtung  
Der Beirat

### § 11: Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Hauptversammlung, oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochenstattzufinden.
- (3) Die Einladung zur Hauptversammlung hat bis längstens zwei Wochen vor Durchführung derselben, mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu ergehen.
- (4) Die Behandlung von Anträgen an die Hauptversammlung kann nur gewährleistet werden, wenn diese längstens eine Woche davor dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.
- (5) Die Hauptversammlung ist mit jeder Anzahl von Teilnehmern beschlussfähig.
- (6) Die Hauptversammlung nimmt Berichte des Obmannes, der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassaprüfer entgegen und beschließt über den Antrag der Kassaprüfer die Entlastung des Kassiers. Weiter entscheidet sie über etwaige Beschwerden wie Berufung über

- Vereinsausschluss und entscheidet über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- (7) Die Hauptversammlung beschließt Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
  - (8) Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - (9) Beschlüsse, welche eine Statutenänderung oder die Auflösung von **MBV-AirPower** betreffen, benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 12: Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - Obmann
  - Schriftführer
  - Kassier
  - Flugbetriebsleiter
- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit auf drei Jahre gewählt und ist dieser für seine Geschäftsgebarung verantwortlich.
- (3) Der Vereinsvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und entscheidet in allen, nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, wird das älteste Vorstandsmitglied mit dem Vorsitz betraut.
- (5) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Die Einladung hat nachweislich zu erfolgen.
- (6) Der Obmann vertritt **MBV-AirPower** nach außen und nach innen, überwacht die gesamte Vereinsgebarung und führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.
- (7) Der Schriftführer hat dem Obmann in der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle bei Sitzungen und Versammlungen sowie die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs.
- (8) Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung von **MBV-AirPower**, die Führung der erforderlichen Kassabücher, die Sammlung sämtlicher Belege und der jährliche Kassaabschluss.
- (9) Die Flugbetriebsleiter überwachen und koordinieren Ankauf, Entstehung, Erhaltung und Pflege, sowie die Benützung von Vereinseigenen Geräten und Anlagen. Sie achten auf die Einhaltung der Flugplatz- und Vereinsordnung und sind mit allen Rechten zur Wahrung dieser ausgestattet.

- (10) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden einiger Mitglieder unter die Hälfte der gewählten Mitgliederzahl, so ist zum Zwecke der Nachwahl eine Hauptversammlung einzuberufen.
- (11) Scheiden Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Vorstand, so betraut das älteste noch verbliebene Vorstandsmitglied ein Vorstandsmitglied seiner Wahl, bis zur nächsten Hauptversammlung, mit den Geschäften des Obmannes.

### **§ 13: Die Kassaprüfer**

- (1) Mindestens zwei Kassaprüfer werden von der Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Kassaprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des jährlichen Kassaabschlusses, sowie die widmungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder. Sie berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung und beantragen die Entlastung des Kassierers.

### **§ 14: Der Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus Personen zusammen, die eine Funktion bei **MBV-AirPower** innehaben, wie:
  - Jugendwart
  - Veranstaltungs-Organisator
- (2) Der Vereinsvorstand hat die Möglichkeit, bei entsprechendem Bedarf, Personen in den Beirat zu berufen.

### **§ 15: Wahlen von Vereinsvorstand und Kassaprüfer**

- (1) Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist ein Wahlausschuß zu bilden. Dieser setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen, diese wählen aus ihrer Mitte einen Wahlausschussobmann.
- (2) Danach werden vom Wahlausschuss die Wahlvorschläge behandelt. Kann sich der Wahlausschuss nicht auf einen Wahlvorschlag einigen, sind die Wahlvorschläge der Hauptversammlung einzeln zur Abstimmung vorzulegen.

### **§ 16: Die Schlichtungseinrichtung**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet die Schlichtungseinrichtung.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit



- ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen; und ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17: Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung von **MBV-AirPower** kann nur anlässlich einer, extra für diesen Fall einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ein nach Regelung allfälliger Verbindlichkeiten übrigbleibendes Vereinsvermögen und Inventar wird von einer, durch den Vorstand bestimmten Person, mit der Verpflichtung übernommen, es in einer dem Vereinszweck möglichst ähnlichen Weise zu verwenden.